



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 5 vom 06.03.2020

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Wahlleiterin des Landkreises Kelheim;	
Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses	76
2. Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die (Stich)-Wahl des Landrats und des Kreistags	77
3. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl	78
Landratsamt Kelheim; Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für 2020	79
Zweckverband Wasserversorgung Hallertau;	
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des ZV „WV Hallertau“	80
Verbandssatzung des ZV WV Hallertau	85
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017	96
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018	97
Planungsverband Donaupark;	
Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021	98
Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2020	99
Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2021	100
Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2020	100
Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2021	100



Die Wahlleiterin des Landkreises Kelheim

Bekanntmachung

der Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie
der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl

des Landrats und des Kreistags

am Sonntag, 15. März 2020

1. Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung einer Stichwahl des Landrats

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung einer Stichwahl des Landrats findet gemäß § 78 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)

am (Tag, Datum):

Montag, den 16. März 2020, um 17:00 Uhr

im (Gebäude):

**Besprechungsraum O3.50 des Landratsamtes Kelheim (Zimmer-Nr. O3.50),
Donaupark 12, 93309 Kelheim**

statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG).

Sollte ein Kandidat am 15. März 2020 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, entfällt die o. g. Sitzung.

2. Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die (Stich-)Wahl des Landrats und des Kreistags

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die (Stich-)Wahl des Landrats und des Kreistags findet gemäß Art. 19 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG)

am (Tag, Datum):

Dienstag, den 31. März 2020, um 14:00 Uhr

im (Gebäude):

**Besprechungsraum O3.50 des Landratsamtes Kelheim (Zimmer-Nr. O3.50),
Donaupark 12, 93309 Kelheim**

statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG).

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

3. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses: Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Die Wahlleiterin hat das vorläufige Wahlergebnis zur (Stich-)Wahl des Landrats und des Kreistags in geeigneter Form zu verkünden.

Unter Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis zur (Stich-)Wahl des Landrats und des Kreistags im Landkreis Kelheim durch

öffentlichen Aushang im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet. Mit Bekanntmachung der vorläufigen Wahlergebnisse beginnt die Frist von **einer Woche die Wahl** schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter für die Landkreiswahlen **abzulehnen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG)**.

Ergänzend zum öffentlichen Aushang werden die vorläufigen Wahlergebnisse auf der Homepage des Landkreises Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de -> **Landkreis** -> **Wahlen** -> **Kreistagswahlen bzw. Landratswahlen** eingestellt.

Für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG ist **ausschließlich** der öffentliche Aushang im Landratsamt Kelheim maßgeblich.

Datum:

04.03.2020

Heuberger,
Landkreiswahlleiterin

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	(Amtsblatt, Zeitung) im _____

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für das Haushaltsjahr 2020;
Bekanntmachung nach Würdigung und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kelheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 122.750.400 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.514.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 215.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Gemäß Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 59.912.103,69 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung:

Grundsteuer A 1.395.519 €

Grundsteuer B 10.711.754 €

Gewerbsteuer 39.675.544 €

Einkommensteuerbeteiligung 62.391.167 €

Umsatzsteuerbeteiligung 8.146.587 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen,

auf die die Gemeinden im Jahre

2019 Anspruch hatten 15.408.403 €

Summe der Umlagegrundlagen 137.728.974 €

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2020 wird einheitlich auf 43,5 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A Hebesatz 420 v. H.

Grundsteuer B Hebesatz 420 v. H.

Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag Hebesatz 420 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach

dem Haushaltsplan wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 10.02.2020 Nr. 12-1512.273-1-3 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 215.000,00 € erteilte die Regierung von Niederbayern die nach Art. 65 Abs. 2 LKrO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung.

III.

Die vorstehende und vom Kreistag in der Sitzung am 16.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Kelheim, Zimmer 03.14 – Kreiskammer – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Kelheim, 26.02.2020
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Bekanntmachungen der Zweckverände

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes

„Wasserversorgung Hallertau“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Hallertau“ folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- 1) Die Wasserversorgung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Hallertau“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes „Wasserversorgung Hallertau“ nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserversorgung Hallertau“. Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 3) Das Stammkapital der „Wasserversorgung Hallertau“ beträgt € 2.600.000,00.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Eigenbetriebes sind die in § 4 der Verbandssatzung bezeichneten Aufgaben. Hierzu gehören die Aufgaben, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu verbessern, zu erneuern, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. Der Eigenbetrieb versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- 2) Die „Wasserversorgung Hallertau“ ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelt) sowie für die Durchführung aller weiterer Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der „Wasserversorgung Hallertau“ sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Verbandsversammlung (§ 6)
- Verbandsvorsitzende (§ 7)

§ 4

Werkleitung

- 1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter); er/sie hat einen Stellvertreter(in).
- 2) In Angelegenheiten der „Wasserversorgung Hallertau“ vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um die laufenden Geschäfte handelt, den Zweckverband nach außen. Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen. Laufende Geschäfte im Sinne des Art. 88 GO sind insbesondere:
 - Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 - wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 - der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 - die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten i.S. von § 2 Abs. 2. Hierzu gehören auch die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen und die Entscheidung über Billigkeitsregelungen,
 - das Unterzeichnen von Freigaben nicht mehr benötigter Grunddienstbarkeiten, soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder die Verbandsversammlung (§ 6) zuständig ist.
- 3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb tätigen Beamten und Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter und führt die Dienstaufsicht über sie. Er ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- 4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die die Verbandsversammlung nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art. 43 Abs.2 GO auf die Werkleitung

übertragen hat., insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestands-versetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 mittlerer Dienst, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 TVöD (bzw. TV-V) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

- 5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der „Wasserversorgung Hallertau“ (Eigenbetrieb) die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Möglichkeit zum Vortrag.
- 6) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- 1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- 2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der „Wasserversorgung Hallertau“ tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- 3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung (§ 6) oder der Verbandsvorsitzende (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
 - Erlass einer Dienstanweisung;
 - Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife;
 - Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 50.000 übersteigt;
 - Den Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes;
 - Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang;
 - Stundungen sowie die zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie den Betrag von € 5.000 übersteigen,
 - Erlass und Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen bis zu einem Betrag von € 5.000;
 - Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von € 10.000 übersteigen;
 - Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von € 25.000 übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
 - Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von € 6.000 übersteigen;
 - Den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen;
 - Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 10.000 übersteigt;
 - Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich € 5.000 übersteigt;

- Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Bedienstete der „Wasserversorgung Hallertau“;
- Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
- Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
- die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9;
- die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt;
- Bestellung des Kassenverwalters und seines Stellvertreters.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über Nachtragshaushaltsatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung (und der gebildeten Ausschüsse);
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb;
10. die Bestellung der Werkleitung sowie deren Abberufung;
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung;
3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 1.500.000 mit sich bringen;
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art;

5. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der „Wasserversorgung Hallertau“ (Eigenbetrieb), insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben;
6. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- 2) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für die „Wasserversorgung Hallertau“ dringliche Anordnungen und besorgt für diese die unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- 1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt mit dem Namen „Wasserversorgung Hallertau“ durch den Vertretungsberechtigten.
- 2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die „Wasserversorgung Hallertau“ ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen.
- 2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss (§§ 20, 23 Abs. 2 EBV) und den Lagebericht (§ 24 EBV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 EBV). Nach Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung ist er mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der „Wasserversorgung Hallertau“ ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim in Kraft.

Mainburg, den 20.02.2020

Josef Hillerbrand
Verbandsvorsitzender

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Hallertau“ folgende Verbandssatzung:

1. Inhaltsverzeichnis

I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II.

Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Zusammensetzung des Werkausschusses
- § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses
- § 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 20 Anwendung von Eigenbetriebsrecht
- § 21 Haushaltssatzung
- § 22 Deckung des Finanzbedarfs
- § 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 24 Kassenverwaltung
- § 25 Jahresrechnung, Prüfung

IV.

Schlussbestimmungen

- § 26 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 28 Auflösung, Auseinandersetzung
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertau“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mainburg.
- (3) Das Stammkapital beträgt € 2.600.000.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:
 - a) im Landkreis Freising:
 - der Markt Au i.d. Hallertau
 - die Gemeinde Hörgertshausen
 - die Gemeinde Rudelzhausen
 - b) im Landkreis Kelheim:
 - die Gemeinden Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand
 - die Stadt Mainburg
 - c) im Landkreis Landshut:
 - die Gemeinde Obersüßbach
 - d) im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm:
 - die Stadt Geisenfeld
 - der Markt Wolnzach
- (2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit folgenden Einschränkungen:

Markt Au i.d. Hallertau	ohne die Ortsteile Reichertshausen Sillertshausen Hirnkirchen Abens
Gemeinde Hörgertshausen Gemeinde Aiglsbach	nur der Ortsteil Sielstetten ohne die Ortsteile Lindach Moosham Strassberg
Gemeinde Elsendorf	ohne die Ortsteile Randlkofen Weingarten

Gemeinde Volkenschwand	Grubmühle ohne die Ortsteile Volkenschwand Neuhausen
Stadt Geisenfeld	nur die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Untermettenbach Unterpindhart
Markt Wolnzach	nur die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Berg Larsbach Rudertshausen sowie die Einöde Holzjackl und die Grundstücke Fl.Nr. 252 und 305 der ehemaligen Gemeinde Gebrontshausen

§ 4

Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.
- 2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- 3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- 4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.
- 5) Die „Wasserversorgung Hallertau“ kann sich im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Städten, Märkten, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.
- 6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen der „Wasserversorgung Hallertau“ nach deren Richtlinien. Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfs nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z.B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung,

- die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z.B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig.
- 7) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserleitungen, Schieber, Hydranten o.ä. zu verlegen oder zu verändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.
 - 8) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
 - 9) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten.
 - 10) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.
 - 11) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat und einen weiteren Verbandsrat aus dem ehemals selbständigen Gemeindegebiet (Stichtag 31.12.1970). Ist eine Gemeinde aufgeteilt worden, so ist der Verbandsrat aus dem Gemeindeteil zu benennen, der die größere Einwohnerzahl aufweist.

Die Zahl der Vertreter, die nach diesem Maßstab in die Verbandsversammlung zu entsenden ist, beträgt somit

beim Markt	Au i.d. Hallertau	1
	Günzenhausen	1
	Haslach	1
	Osseltshausen	1
	Rudertshausen	1
	Osterwaal	1

bei der Gemeinde	Hörgertshausen	1
bei der Gemeinde	Rudelzhausen	1
	Berg	1
	Grafendorf	1
	Grünberg	1
	Tegernbach	1
bei der Gemeinde	Aiglsbach	1
	Oberpindhart	1
	Berghausen	1
bei der Gemeinde	Attenhofen	1
	Oberwangenbach	1
	Pötzmes	1
	Walkertshofen	1
bei der Gemeinde	Elsendorf	1
	Appersdorf	1
	Mitterstetten	1
bei der Stadt	Mainburg	1
	Ebrantshausen	1
	Holzmannshausen	1
	Lindkirchen	1
	Meilenhofen	1
	Oberempfenbach	1
	Sandelzhausen	1
	Steinbach	1
bei der Gemeinde	Volkenschwand	1
	Großgundertshausen	1
	Leibersdorf	1
bei der Gemeinde	Obersüßbach	1
	Obermünchen	1
	Martinszell	1
bei der Stadt	Geisenfeld	1
	Untermettenbach	1
	Unterpindhart	1
beim Markt	Wolnzach	1
	Larsbach	1

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrat sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer

der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Werkleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den

höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern/den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über Nachtragshaushaltsatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung (und der gebildeten Ausschüsse);
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb;
10. die Bestellung der Werkleitung sowie deren Abberufung;
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 1.500.000 mit sich bringen,
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

5. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der „Wasserversorgung Hallertau“ (Eigenbetrieb), insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben,
6. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sowie weiteren neun Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte (auf Vorschlag der Verbandsmitglieder) die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

§13

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Werkausschusses ergibt sich aus der Betriebssatzung.

(2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigungen sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Werkausschuss.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden durch die Werkleitung wahrgenommen. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus der Betriebssatzung. Die Verbandsversammlung kann ihm mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

(3) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anwendung von Eigenbetriebsrecht

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands finden die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Anwendung.

§ 21

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Geschäftsjahr.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:

1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll),
2. die im jeweils letzten Haushaltsjahr insgesamt abgenommene Wassermenge und die des einzelnen Verbandsmitglieds (Bemessungsgrundlage),
3. der Umlagebetrag, der auf je 1 m³ im jeweils letzten Haushaltsjahr abgenommene Wassermenge trifft (Umlagesatz),
4. die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.

(3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlagen werden mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

(5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden vom Werkausschuss bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Rechnungsprüfungsausschuss zu übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 4 Mitgliedern.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Kelheim.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Kelheim.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28 Auflösung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihres Stimmrechts in der Verbandsversammlung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 22 festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens

aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.08.2017 außer Kraft.

Mainburg, den 20.02.2020

Josef Hillerbrand
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Hallertau

1. Die Verbandsversammlung hat am 20.02.2020 den geprüften Jahresabschluss 2017 gemäß § 20 der Verbands- und Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Der Jahresgewinn 2017 in Höhe von 109.115,30 € wird vorgetragen.

Der Gewinn von 916.159,60 € aus dem Jahr 2016 ist mit den Rücklagen von 5.679.066,59 € zu verrechnen.

2. Herr Prof. Dr. Riedl, Wirtschaftsprüfer hat den Jahresabschluss 2017 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Thalmässing, den 27.09.2018

Prof. Dr. Riedl
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Hallertau sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, den 20.02.2020

Josef Hillerbrand
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Hallertau

1. Die Verbandsversammlung hat am 20.02.2020 den geprüften Jahresabschluss 2018 gemäß § 20 der Verbands- und Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt: Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von 157.329,01 € wird vorgetragen. Der Gewinn von 109.115,30 € aus dem Jahr 2017 ist mit den Rücklagen von 6.595.226,19 € zu verrechnen.

2. Herr Prof. Dr. Riedl, Wirtschaftsprüfer hat den Jahresabschluss 2018 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:
„Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Thalmässing, den 28.11.2019

Prof. Dr. Riedl
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Hallertau sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, den 20.02.2020

Josef Hillerbrand
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Planungsverband Donaupark für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021

I.

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 40 ff KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Planungsverband Donaupark folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die Wirtschaftspläne für die Jahre 2020 und 2021 schließen ab im Erfolgsplan mit 7.000,00 €. Darin sind für das Jahr 2020 Aufwendungen in Höhe von 3.500,00 € und Erträge in Höhe von 3.500,00 € und für das Jahr 2021 Aufwendungen in Höhe von 3.500,00 € und Erträge in Höhe von 3.500,00 € enthalten.

Für das Jahr 2020 schließt der Wirtschaftsplan im Vermögensplan mit 0,00 € ab.

Für das Jahr 2021 schließt der Wirtschaftsplan im Vermögensplan mit 0,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für das Wirtschaftsjahr 2020 und das Wirtschaftsjahr 2021 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Wirtschaftsjahr 2020 und das Wirtschaftsjahr 2021 nicht festgesetzt.

§ 4

Es werden folgende Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs erhoben:

Wirtschaftsjahr 2020:

Landkreis Kelheim ½ 1.750,00 €

Stadt Kelheim ½ 1.750,00 €

Wirtschaftsjahr 2021:

Landkreis Kelheim ½ 1.750,00 €

Stadt Kelheim ½ 1.750,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden im Jahr 2020 und im Jahr 2021 nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde des Planungsverbandes Donaupark wurde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 07.02.2020 vorgelegt.

IV.

Die vorstehende und von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 06.02.2020 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 40, 24 KommZG und § 16 der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.

V.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Donaupark, Donaupark 13, 93309 Kelheim, Zi-Nr. O4.26 von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kelheim, 27.02.2020
Planungsverband Donaupark

Horst Hartmann
1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Planungsverband Donaupark

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2020
(Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 4 EBV)

Aufwendungen/Erträge	Einnahmen	Ausgaben
Sonstige betriebliche Erlöse	3.500,00 €	
Personalaufwand		2.600,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		800,00 €
Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		100,00 €
Gesamtbeträge	3.500,00 €	3.500,00 €

Planungsverband Donaupark

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
(Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 4 EBV)

Aufwendungen/Erträge	Einnahmen	Ausgaben
Sonstige betriebliche Erlöse	3.500,00 €	
Personalaufwand		2.600,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		800,00 €
Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		100,00 €
Gesamtbeträge	3.500,00 €	3.500,00 €

Planungsverband Donaupark

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Einnahmen	Ausgaben
0,00 €	
	0,00 €

Planungsverband Donaupark

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Einnahmen	Ausgaben
0,00 €	
	0,00 €